

Az.: 2 A 492/11
2 K 1605/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Hochschule Mittweida
University of Applied Sciences
vertreten durch den Rektor
Technikumplatz 17, 09648 Mittweida

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Benotung einer Klausur
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 21. August 2012

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Juni 2011 - 2 K 1605/07 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 Der Kläger studiert bei der Beklagten im postgradualen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und nahm am 14. April 2007 an der Klausur Investitionsentscheidungsrechnung (Prüfer) teil. Der von ihm abgegebenen Klausurbearbeitung waren - neben den vom Prüfer ausgereichten Blättern - zwei zusätzliche Blätter mit fünf vom Kläger vorgefertigten, in der Klausur handschriftlich ausgefüllten Tabellen beigelegt. Die Klausur wurde vom Prüfer mit der Note „5“ bewertet. Auf den Widerspruch des Klägers beschloss der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 14. November 2007, dass die Note rechtmäßig sei, da unzulässige Hilfsmittel verwendet worden seien. Aus dem Deckblatt der Klausur sei ersichtlich, dass nur ein Taschenrechner erlaubt sei und weder Aufzeichnungen noch eine Formelsammlung benutzt werden dürfen (Widerspruchsakte der Beklagten S. 4). Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 26. November 2007 zurückgewiesen.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die vom Kläger erhobene Klage mit Urteil vom 22. Juni 2011 - 2 K 1605/07 - abgewiesen. Nach § 24 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 SächsHG, § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung - Allgemeiner Teil (PrüfO-AT) der Beklagten könne ein

Kandidat vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Ein Täuschungsversuch des Klägers läge nicht vor, weil er die Arbeitsblätter offen verwendet, zusätzlich zu den ausgehändigten Prüfungsunterlagen zur Bewertung abgegeben und sich in den Prüfungsunterlagen ausdrücklich auf deren Inhalt bezogen habe. Ein Irrtum sei insoweit nicht erregt worden. Jedoch habe der Kläger durch die bewusste Verwendung der beiden selbst erstellten Arbeitsblätter einen Ordnungsverstoß i. S. d. 2. Alternative des § 10 Abs. 3 Satz 1 PrüfO-AT begangen. Damit habe der Kläger objektiv ungleiche Prüfungsbedingungen geschaffen. Auch hätten sich die Arbeitsblätter gerade nicht nur auf die Vorgabe eines rein formalen Rahmens (Raster) für die vom Kläger zu erstellenden Rechnungen beschränkt. Durch die Gestaltung, insbesondere durch die Überschriften in den einzelnen Spalten, würden die Lösungsblätter einen Teil des Lösungsweges vorgeben. Damit liege ein nicht erlaubtes Hilfsmittel vor. Mit der Nutzung der nicht zugelassenen Hilfsmittel habe sich der Kläger einen leistungsbedingten Vorteil verschafft und das Ergebnis seiner Prüfungsleistung zu seinen Gunsten beeinflusst, weshalb das Prinzip der Chancengleichheit aller Prüflinge verletzt worden sei. Der Kläger könne sich auch nicht auf Unkenntnis des betreffenden Verbots berufen, weil das Deckblatt der ihm ausgehändigten Prüfungsunterlagen ausdrücklich klarstelle, dass lediglich ein Taschenrechner als Hilfsmittel, nicht aber Aufzeichnungen oder eine Formelsammlung und ausschließlich die ausgehändigten Seiten verwendet werden dürften. Dies sei unmissverständlich. Auch wenn als wahr unterstellt würde, dass in einer Klausur eines anderen Prüfers die Verwendung ähnlicher Arbeitsblätter nicht beanstandet worden sei, sei daraus keine rechtliche Bindung des Prüfers der streitgegenständlichen Klausur herzuleiten. Denn insofern könne schon keine Selbstbindung des hier relevanten Prüfers hergeleitet werden. Eine ständige Bewertungspraxis der Beklagten ergebe sich aus dem Vortrag des Klägers nicht. Der Prüfungsausschuss habe auch sein Ermessen nicht unterschritten. Dem Zweck des § 10 Abs. 3 Satz 2 PrüfO-AT entspreche es, auf den Regelfall einer nicht als schwerwiegenden Fall anzusehenden Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel mit der Vergabe der Sanktionsnoten für die konkrete Prüfungsleistungen zu reagieren. Ein atypischer Sachverhalt liege nicht vor.

4

Mit seinem Zulassungsantrag macht der Kläger die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 VwGO geltend. Er habe weder eigene Aufzeichnungen noch eine Formelsammlung benutzt. Er habe auf die Zulässigkeit der genutzten Hilfslinien/Tabellen vertraut, weil ein anderer Prüfer solche Tabellen zugelassen habe. Insoweit bestehe eine Selbstbindung der Beklagten. Außerdem habe der Prüfer die klausurrelevanten Themen bereits im Vorfeld exakt vorgegeben und es seien die Überschriften aus den vorgefertigten Tabellen schon in der Fragestellung in der streitgegenständlichen Klausur enthalten gewesen. Ein Vorteil habe sich daher nicht für ihn ergeben. Die Angaben im Deckblatt der Prüfungsunterlagen würden zu keiner anderen Bewertung führen. Er habe sich in einer Prüfungssituation befunden und sei aufgrund der Erfahrungen in der vorangegangenen Prüfung davon ausgegangen, dass er seine vorgefertigten Arbeitsblätter verwenden könne. Die unterschiedliche Bewertung gleicher Sachverhalte durch die Beklagte sei willkürlich und verletze den Grundsatz der Chancengleichheit. Die Ermessensentscheidung durch die Beklagte sei rechtsfehlerhaft, da die verhängte Maßnahme einer Exmatrikulation gleichkäme, da er nicht zur Diplomarbeit im Frühjahr 2008 zugelassen worden sei. Die Sanktionsnote sei nicht erforderlich gewesen, da hier als milderer Mittel eine schlechtere Benotung möglich und auch angemessen gewesen wäre. Es läge ein atypischer Fall vor und im Übrigen gelte der Amtsermittlungsgrundsatz. Auch in der Abwägung der Lehrfreiheit des Prüfers gegenüber dem Vertrauensschutz des Prüflings und seinem Interesse an der Bewertung seiner Klausur überwiege das Interesse des Klägers. Das Ermessen der Beklagten reduziere sich auf die inhaltliche Benotung der Aufsichtsarbeit.

5

1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124 a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der

Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris). Das ist nicht der Fall. Der Kläger legt keine durchgreifenden Gründe für die Unrichtigkeit des Urteils dar.

6 Der Senat schließt sich den Ausführungen des Verwaltungsgerichts an. Nach § 10 Abs. 3 PrüfO-AT kann eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet werden, wenn ein Prüfling durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel das Ergebnis seiner Prüfungsleistung zu beeinflussen versucht. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Deckblatts der zu bearbeitenden Klausur sind die vom Kläger seiner Bearbeitung beigelegten Tabellen keine zugelassenen Hilfsmittel. Der Senat schließt sich darüber hinaus den Überlegungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 10) an, dass die Arbeitsblätter nicht völlig irrelevant für die Bearbeitung der Klausur sein konnten. Zusätzlich zu den Überlegungen des Verwaltungsgerichts weist der Senat darauf hin, dass allein schon durch das Ausfüllen bereits vorgefertigter Tabellen ein Kandidat sich einen Zeitvorsprung verschaffen kann gegenüber denjenigen Kandidaten, die solche Tabellen nicht vorgefertigt mit in die Prüfung bringen. Eine Selbstbindung der Beklagten hinsichtlich der vom Kläger benutzten Tabellen liegt nicht vor, da es an der dafür notwendigen Verwaltungspraxis fehlt. Auch insofern ist den Ausführungen des Verwaltungsgerichts nichts hinzuzufügen (UA S. 10 f.).

7 Die Beklagte hat ermessensfehlerfrei entschieden. Ein atypischer Fall liegt nicht vor. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass ein unzulässiges Hilfsmittel, das nicht irrelevant für den Prüfungserfolg gewesen wäre, verwendet wurde. Der Prüfungsausschuss hat auch ausschließlich auf die Verwendung eines solchen Arbeitsmittels und nicht etwa auf den Versuch einer Täuschung abgestellt. Die Entscheidung ist schließlich auch verhältnismäßig (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. März 2012 - 6 C 19.11 -, juris Rn. 21 ff.). Insoweit handelt es sich hier um den Erstversuch einer Prüfung; der Kläger hätte die Prüfung also mindestens noch einmal wiederholen können. Dass es dazu nicht gekommen ist, liegt daran, dass nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts der Kläger auf seinen eigenen Antrag hin zum 31. August 2008 exmatrikuliert wurde.

8 2. Die Berufung ist nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.

- 9 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 10 Daraus, dass die erkennende Kammer des Verwaltungsgerichts den Rechtsstreit nicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 VwGO auf den Einzelrichter übertragen hat, kann nicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO geschlossen werden. Zum einen handelt es sich bei der Übertragungsmöglichkeit auf den Einzelrichter nach § 6 Abs.1 Nr. 1 VwGO um eine Sollvorschrift. Zum anderen kann das erstinstanzliche Gericht die Frage des Vorliegens besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten nicht mit bindender Wirkung für das Rechtsmittelgericht entscheiden. Außerdem ist auch noch der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der besonderen Schwierigkeiten bei der Entscheidung über die Zulassung der Berufung ein anderer als bei der möglichen Entscheidung über die Übertragung (BayVGh, Beschl. v. 28. Juni 2002 - 7 ZB 02.532 -, juris Rn. 6; Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 124 Rn. 8 m. w. N.).
- 11 Der Kläger trägt mit seinem Zulassungsantrag zu § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO ausschließlich vor, dass sich die besondere Schwierigkeit der Rechtssache bereits daraus ergebe, dass diese nicht auf den Einzelrichter übertragen worden sei. Dies reicht nach dem oben gestellten Maßstab nicht aus (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).
- 12 3. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 13 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher

Klärung bedarf (st. Rspr. des Senats, vgl. nur Beschl. v. 5. Juli 2010 - 2 A 92/10 -, juris).

14

Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage,

ob die Verwaltungs/Prüfungspraxis der Beklagten dazu führt, dass eine Sanktionsnote nicht vergeben werden kann,

15 hat keine grundsätzliche Bedeutung, da sie sich ausschließlich auf die Beklagte bezieht. Im Übrigen wurde nicht dargelegt (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), inwieweit sich diese Frage für eine Vielzahl von Fällen stellen würde.

16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

17 Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG (vgl. Nr. 36.4 des Streitwertkatalogs, abgedruckt in: Kopp/Schenke a. a. O., Anh § 164). Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.

18 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*